

Kindergartenbedarfsplan

Stand: 14.03.2012



für das Kindergartenjahr

2012/2013

Vorwort:

Wenn man es positiv formulieren will, könnte man sagen, dass es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen, bei den Trägern der Einrichtungen aber auch im Kreisjugendamt nie langweilig wird. Der Arbeitsalltag ist geprägt von ständiger Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und immer wieder aufkeimenden inhaltlichen Diskussionsbedarfen und praktischen Schwierigkeiten, die der Lösung bedürfen. Lassen Sie uns eingangs einen Blick zurück auf das Jahr werfen, das hinter uns liegt. Folgende Schwerpunkte verdienen es, stichpunktartig hervorgehoben zu werden:

Der weitere U3-Ausbau

- Verteilung der Mittel aus dem Nachtragshaushalt 2010,
- Abarbeitung der sog. Härtefallliste,
- Verteilung der Mittel aus dem U3-Sonderprogramm des Landes NRW.

Die Revision des KiBiz zum 01.08.2011: Sie hat eine Vielzahl von offenen Fragen, die teilweise erst in den letzten Tagen der aktuellen Planungsphase geklärt werden konnten, teilweise aber auch noch immer offen sind, nach sich gezogen.

Stichworte sind hier insbesondere:

- beitragsfreies letztes Kindergartenjahr mit langer Ungewissheit, wie mit Geschwisterkindern von Vorschulkindern verfahren wird,
- Einführung der U3-Pauschale für die Beschäftigung zusätzlichen Personals in den Gruppen mit U3-Kindern,
- Begrenzung der Ausweitung von 45-Stunden-Plätzen für Kinder über 3 Jahren,
- Betriebskosten für Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand - Umstellung auf unterjährige Berücksichtigung,
- Stärkung der Elternrechte und Partizipation durch die Wahl und Einrichtung des Jugendamtselternbeirates.

Darüber hinaus ist nach wie vor die Frage der Konnexität und des dazu ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen zum Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kommunen durch das Land NRW noch offen. Ob hier in den Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land in 2012 eine Einigung gefunden werden kann, bleibt abzuwarten.

Der 01.08.2013 und damit der Rechtsanspruch auch für die unter dreijährigen Kinder schien immer noch so weit weg; er rückt aber nun „bedrohlich“ nahe. Dieser Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2012/13 wird der letzte sein, der davon geprägt ist, zunächst die sogenannten Anspruchskinder, das heißt die drei bis sechs jährigen Kinder, zu versorgen.

Die Veränderungen im Schulrecht mit der Festlegung des Einschulungstichtages auf den 30.09. hat dazu geführt, dass weniger 6-jährige Kinder in die Schule gehen, als dies vorher eingeplant werden konnte; diese Kinder bleiben im Kindergarten und sind zu versorgen.

Die Attraktivität des Kreises, seine Lage, die Arbeitsmarktsituation und sicher auch die insgesamt guten Rahmenbedingungen für Familien führen in einigen Gemeinden zu Zuzügen von Familien mit Kindern im Kindergartenalter, über die wir uns sehr freuen.

Planerisch hat uns das in diesem Jahr allerdings vor große Herausforderungen gestellt.

- Mehr sogenannte Anspruchskinder als prognostiziert waren zu versorgen.
- Das Angebot für die U3-Kinder konnte in der Folge nicht so wie gewünscht weiter ausgebaut werden.
- Bereits für die Betreuung von U3-Jährigen geschaffene und geeignete Räumlichkeiten konnten noch oder vorübergehend nicht für ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden, da sie für die Anspruchskinder benötigt werden.
- Die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Investitionskostenförderung für den weiteren Ausbau der Betreuungsangebote hat zu einer abwartenden Haltung der Träger und verantwortlichen Akteure geführt.

Im Ergebnis:

Der erwünschte Sprung nach vorne in der U3-Betreuung konnte in diesem Planungsabschnitt leider noch nicht gelingen. Manche Erwartungshaltungen bei den Tageseinrichtungen wie auch bei den Eltern konnten noch nicht erfüllt werden.

Ab 2013/14 werden uns - außer den Kindern unter einem Jahr - ausschließlich Anspruchskinder gegenüber stehen, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen und im Zweifelsfall auch einklagen können. Dies wirft aber nach wie vor noch eine Vielzahl von offenen Fragen auf:

- Wie und wo können weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren eingerichtet werden?
- Wie und durch wen können die erforderlichen Mittel aufgebracht werden für die notwendigen Investitionen und die Betriebskosten?
- Für wie viele der Kinder wird 2013 und darüber hinaus ein Betreuungsangebot benötigt?
- Wird das geplante Betreuungsgeld für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, kommen (§ 16 Abs. 4 SGB VIII)? Wenn ja, wie wird dieses rechtlich ausgestaltet und wie wird es sich auf die Nachfrage nach Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auswirken?
- Wie können Betreuungsangebote gestaltet werden, dass auch Randzeiten und weniger umfängliche Betreuungsbedarfe in ausreichendem Maße abgedeckt werden, um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung zu tragen?

All diese Fragen bedürfen der genauen Beobachtung und kritischen Prüfung. Eines ist klar; die kooperative und wertschätzende Zusammenarbeit, das Zusammenwirken der Handelnden bei den Trägern, den Kindertageseinrichtungen, der Politik und der Verwaltung des Jugendamtes ist für den Erfolg des Projektes „Realisierung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung“ von unermesslicher Bedeutung. Erfolgreich im Sinne einer bedarfsdeckenden und qualitativ guten Betreuung der Kinder können wir nur im guten Zusammenwirken sein.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten, hier aber insbesondere bei den Leitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Tageseinrichtungen, für die gute Zusammenarbeit und die fortwährende Bereitschaft zur Entwicklung von Lösungsvorschlägen und Möglichkeiten, auch wenn es mal eng wurde, von Herzen bedanken

Detlef Schütt
Fachbereichsleiter Arbeit und Soziales,
Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit

Johanna Dülker
Leiterin Jugendamt
des Kreises Coesfeld

Inhalt:

1. Rechtliche und politische Vorgaben.....	7
1.1 Planungsauftrag.....	7
1.2 Rechtsanspruch	7
1.3 Betreuungsformen	8
2. Bedarfsplanung	13
2.1 Ascheberg	15
2.2 Billerbeck.....	19
2.3 Havixbeck	21
2.4 Lüdinghausen	25
2.5 Nordkirchen	29
2.6 Nottuln	33
2.8 Rosendahl.....	41
2.9 Senden	45
2.10 Gesamt-Situation Zuständigkeitsbereich	49
3. Vergleichsdaten aus dem Vorjahr (2011/12).....	53
4. Grundaussagen Kindergartenbedarfplanung 2012/13	56

Abkürzungen

EKS – Ergänzungskraftstunden
 FKS - Fachkraftstunden
 GTK – Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
 KiBiz – Kinderbildungsgesetz
 NRW – Nordrhein-Westfalen
 SGB VIII – Sozialgesetzbuch 8

1. Rechtliche und politische Vorgaben

1.1 Planungsauftrag

§ 79 SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 80 SGB VIII regelt drei wesentliche Schritte der Planung, nämlich Bestandserhebung (Erfassung der tatsächlich vorhandenen Angebote und Einrichtungen), Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und Planung der zur rechtzeitigen und ausreichenden Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben.

§ 1 Abs. 3 KiBiz: Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

§ 18 Abs. 2 KiBiz: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

1.2 Rechtsanspruch

§ 24 Abs. 1 SGB VIII: Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Der Rechtsanspruch wurde zum 01.01.1996 mit Übergangslösungen eingeführt. Anspruchsinhaber ist das Kind.

Zum 01.08.2013 tritt eine weitere Änderung des § 24 SGB VIII in Kraft. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat dann jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern. Dieses kann z.B. bei Erwerbstätigkeit oder Schul- und Hochschulausbildung der Eltern, aber auch, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes geboten ist, der Fall sein.

Bis zum 01.08.2013 gelten folgende **Übergangsregelungen** für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren:

§ 24 Abs. 3 SGB VIII: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

§ 24a SGB VIII - Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren:

Abs. 1: Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

Abs. 2: Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

Abs. 3: Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Abs. 4: Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

Abs. 5: Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

1.3 Betreuungsformen

§ 22 SGB VIII: „Tageseinrichtungen für Kinder“ = institutionelle Angebote, nicht dagegen die Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Tageseinrichtungen für Kinder sind entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die bisherigen Definitionen des § 1 GTK zu Tageseinrichtungen und drei unterschiedlichen Betreuungsformen, nämlich Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten sowie die weitere Differenzierung und Definition aus § 1 GTK in Verbindung mit § 3 BKVO sind zum 01.08.2008 entfallen. An ihre Stelle traten die Regelungen des KiBiz und die hierzu erfolgten Ausführungsvorschriften. Nach § 18 Abs. 4 KiBiz sollen sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren.

Nach der Begründung des KiBiz-Entwurfs handelt es sich bei den in der Anlage zu § 19 aufgeführten Gruppentypen und Gruppengrößen nur um Orientierungswerte und Abrechnungsgrundlagen. Mischformen der Gruppentypen, Betreuungszeiten und Altersgruppen sind – je nach den Erfordernissen vor Ort – denkbar. Die Möglichkeit der Bildung von Mischgruppen wurde durch das Rundschreiben 26/2008 des Landesjugendamtes jedoch stark eingeschränkt.

Die Gruppenformen der Anlage zu § 19 KiBiz sind auf Seite 10 dargestellt.

§ 23 SGB VIII: Kindertagespflege wird nach der Definition in § 22 Abs. 1 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. Entsprechende Regelungen zur Tagespflege wurden in das KiBiz aufgenommen (§ 4, § 17, § 22 KiBiz).

Seit dem 01.10.2005 ist aufgrund des KICK (Änderung des SGB VIII) eine Pflegeerlaubnis für Tagesmütter/-väter erforderlich, wenn diese Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen (§ 43 SGB VIII).

Grundlage für die finanzielle Förderung der Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld enthalten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Die Richtlinien wurden zuletzt zum 01.08.2011 den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Änderungen des SGB VIII und Einführung des KiBiz sowie Änderungen im Einkommenssteuerrecht) angepasst und beschlossen.

Hinweis:

Daten zur Kindertagespflege sind nicht Gegenstand dieses Bedarfsplanes. Hierzu wird auf den Ausbaubeschluss zu § 24a SGB VIII, Sitzungsvorlage SV-8-0608, und die dortigen Ausführungen verwiesen.

Gruppenformen Anlage § 19 KiBiz*:**Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung**

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.551,87	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	6.099,34	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.821,99	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.384,25	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.591,38	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	16.148,86	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.359,47	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.484,65	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.187,40	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

*Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen enthalten. D.h., es sind die Kindpauschalen für 2012/13 angegeben.

Bei der Ausweisung der 45 Stunden Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren und älter, Gruppen Ic und III c, ist § 19 Abs. 3 KiBiz zu beachten. Die Jugendhilfeplanung hat danach sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppen I c und III c betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15.03. des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte

überschreitet. Entscheidend ist hier somit der Quotient aus der Platzzahl der 45h Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren und älter, geteilt durch die Zahl sämtlicher Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren und älter.

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Mit der 1. Revision des KiBiz zum 01.08.2011 wurde in § 21 Abs. 3 KiBiz zu den obigen Pauschalen eine zusätzliche U3-Pauschale eingeführt, die seitens des Landes gezahlt wird, soweit sie durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet und dort für zusätzliche Personalktaftstunden eingesetzt wird. Stichtag für die U3 Zugehörigkeit ist hier der 01.03. des jeweiligen Kindergartenjahres.

Bei der U3-Pauschale handelt es sich um eine Jahrespauschale, die nicht anteilig gekürzt, sondern vollständig gezahlt wird, auch wenn ein Kind nicht das volle Jahr in einer Einrichtung betreut werden sollte.

Die U3-Pauschale hat folgende Höhe

Gruppenform I und II

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3-Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400,00
b	35 Stunden	1.800,00
c	45 Stunden	2.200,00

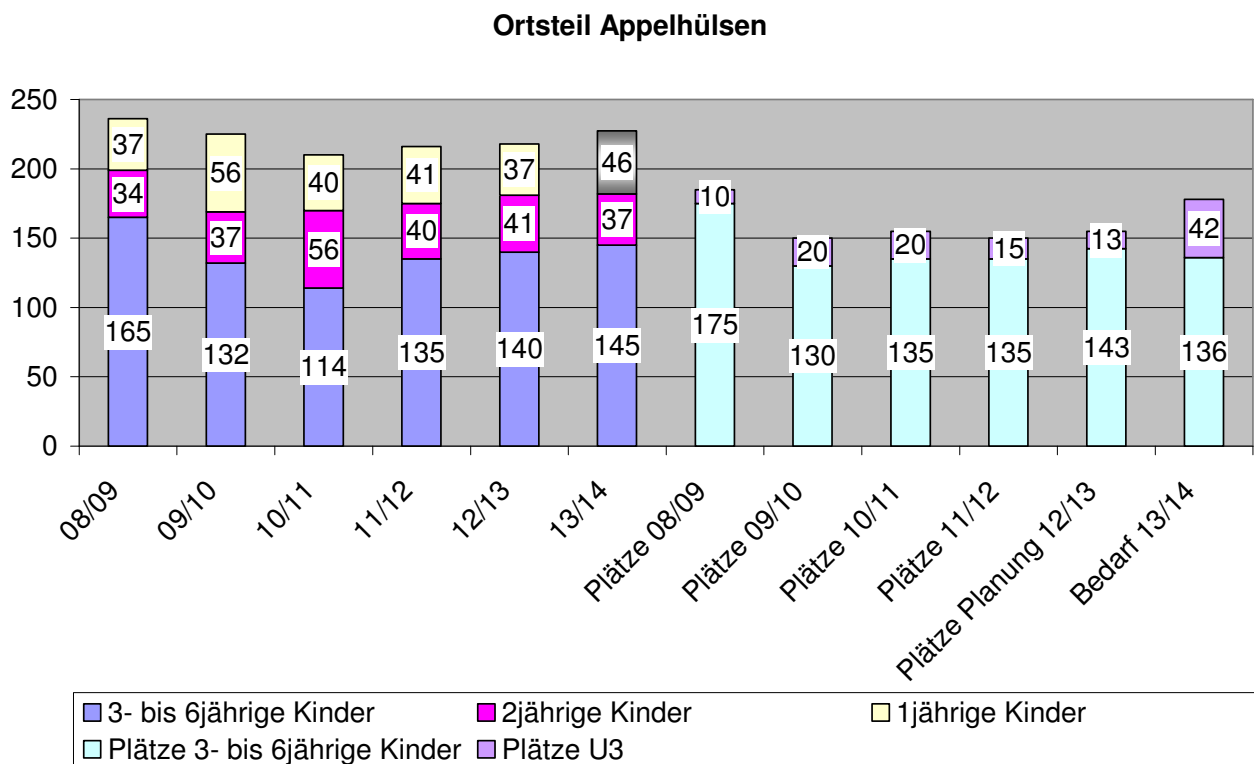
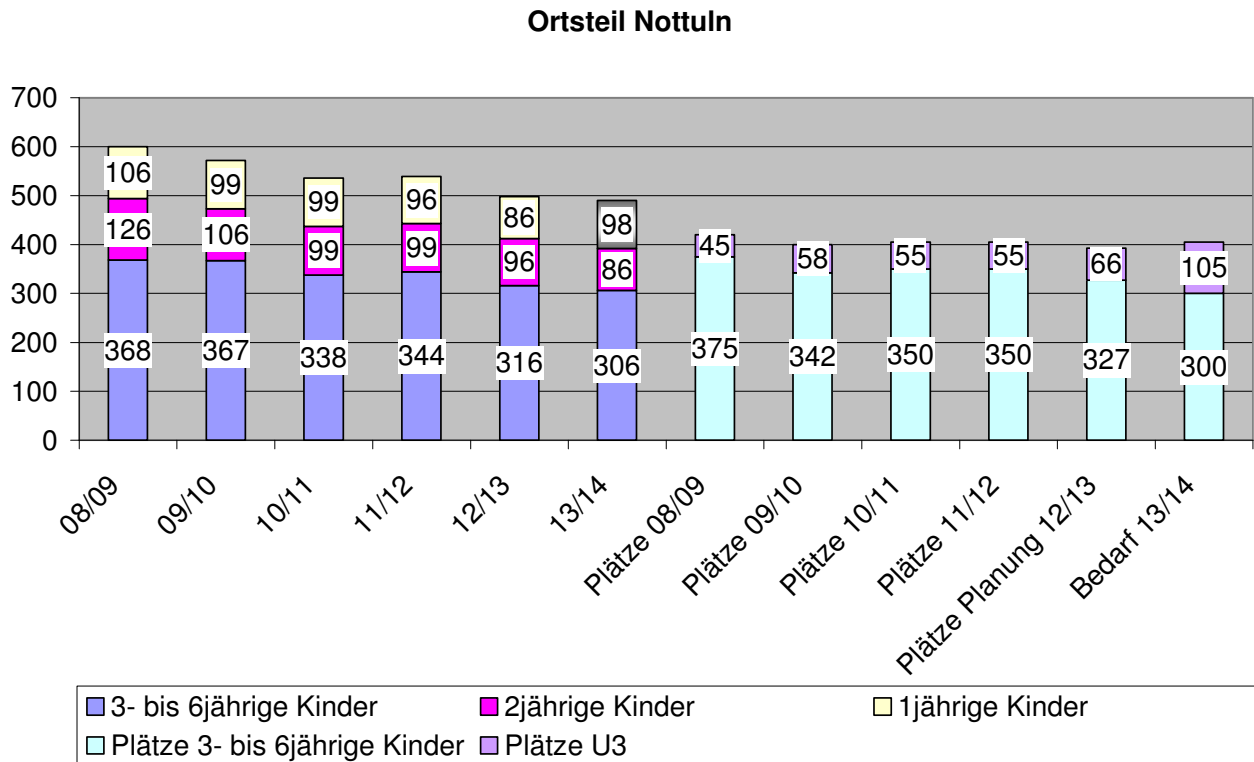
Etwaige weitere, sich aus der angedachten 2. Revision des KiBiz möglicherweise ergebende Änderungen sind bisher nicht bekannt und wurden daher bei der Erstellung dieses Kindergartenbedarfsplanes nicht berücksichtigt.

2. Bedarfsplanung

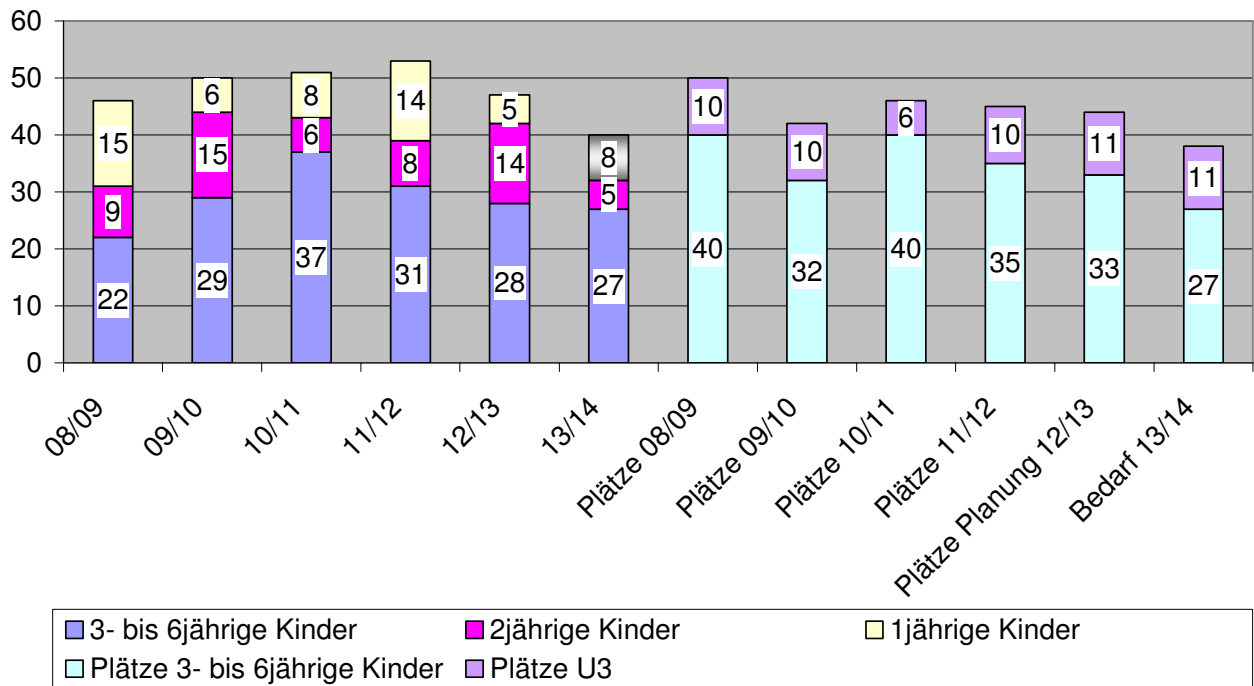
**Bestands- und Bedarfserhebung
für das Kindergartenjahr 2012/13**

2.6 Nottuln

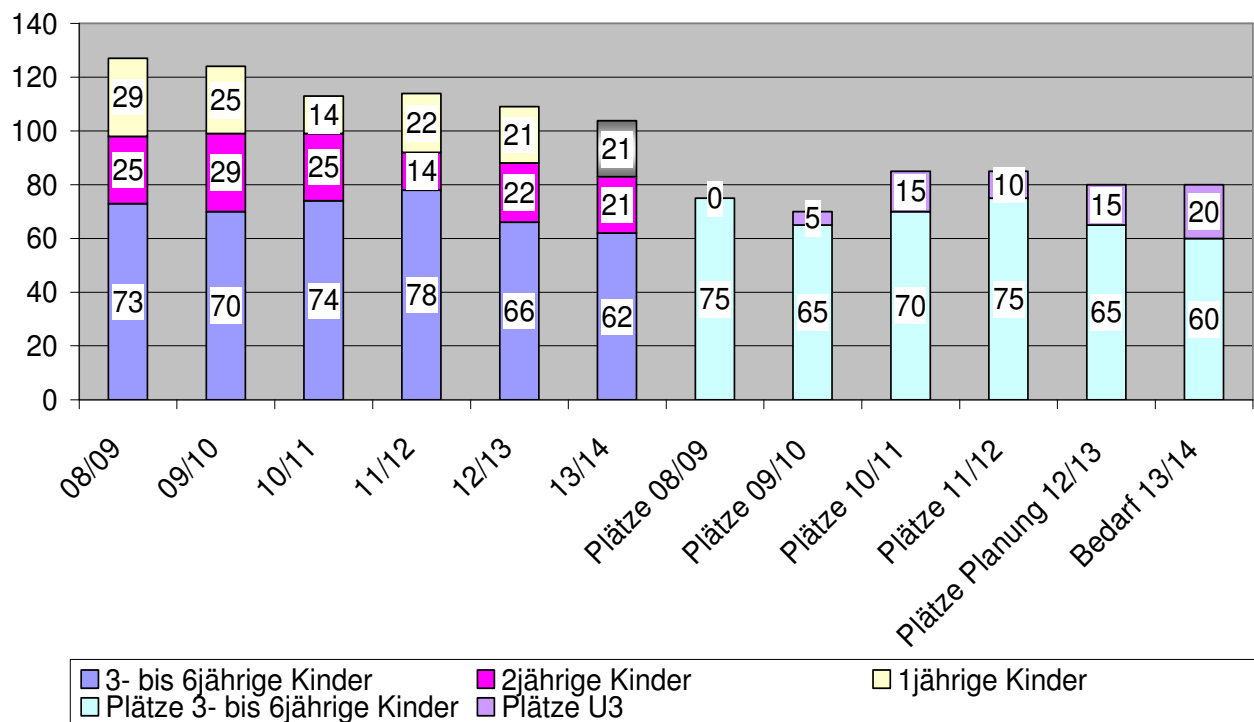
Entwicklung Kinderzahlen:



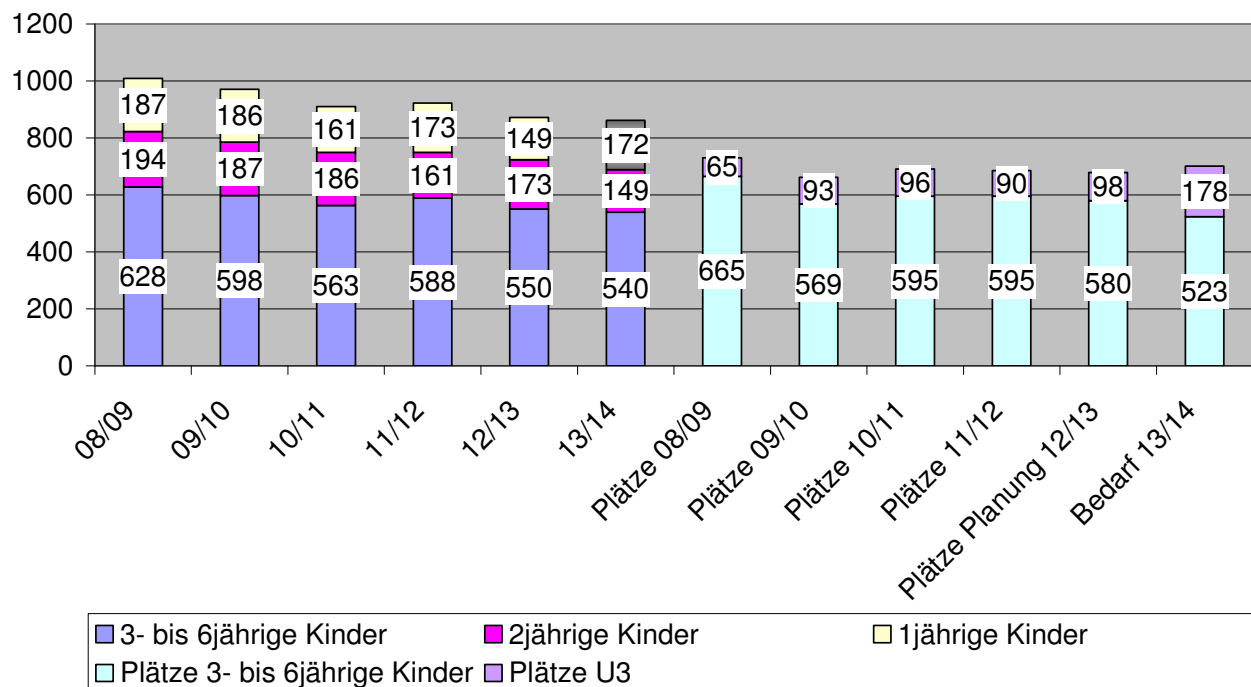
Ortsteil Schapdetten



Ortsteil Darup



Nottuln gesamt

[illegible]

Mit der Planung für das Kindergartenjahr 2012/13 können voraussichtlich folgende Versorgungsquoten erreicht werden:

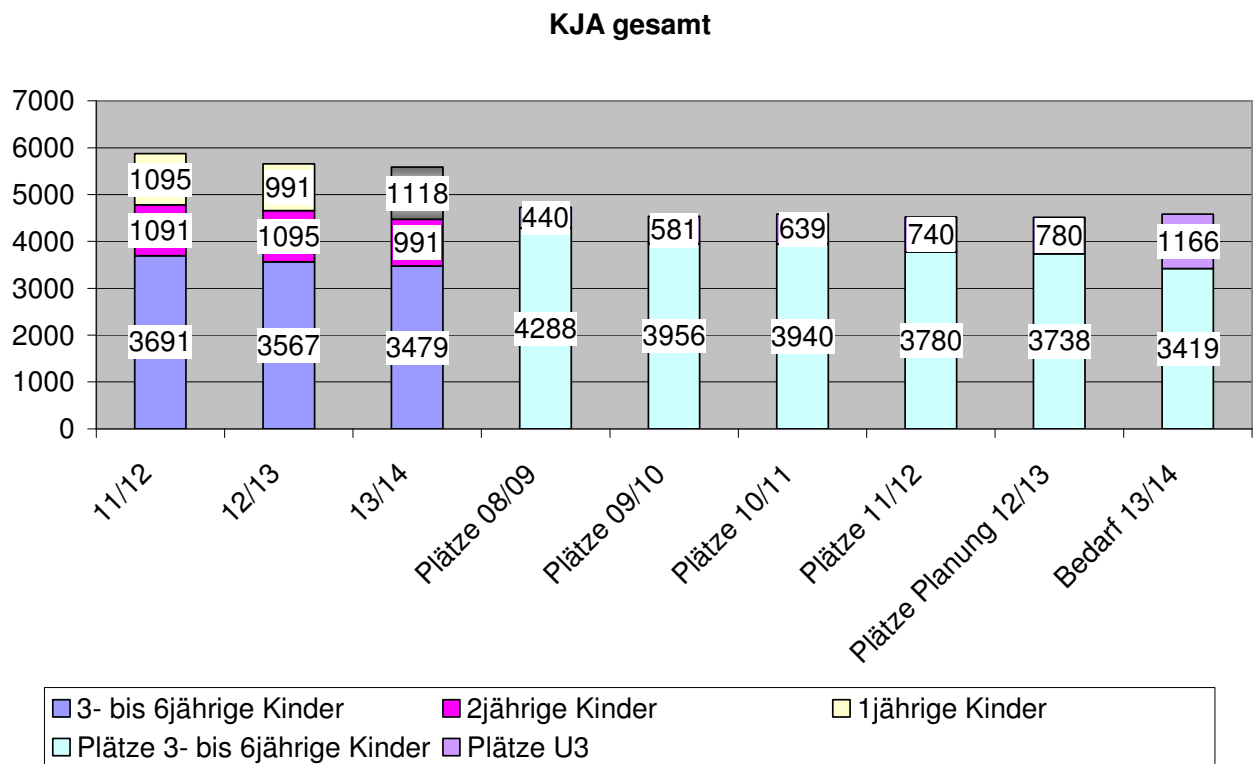
	Ortsteil Nottuln	Ortsteil Appelhülsen	Ortsteil Darup	Ortsteil Schapdetten	Nottuln gesamt	Vorjahres- wert
3- bis 6jährige (*vor 02.11.09)	103,56%	101,79%	98,48%	117,86%	103,23%	101,88%
2jährige zum Stichtag 01.11.12 (*02.11.09 - 01.11.10)	52,86%	24,39%	68,18%	78,57%	50,14%	42,94%
übrige Kinder unter drei Jahren (*ab 02.11.10)	7,77%	3,01%	12,20%	0,00%	6,80%	6,04%
Kinder unter drei Jahren gesamt	22,75%	10,08%	31,75%	39,29%	21,68%	18,22%

Zum Stand 23.01.2012 wurden folgende Anmeldequoten von den Tageseinrichtungen für Kinder mitgeteilt:

	Nottuln gesamt
3- bis 6jährige (*vor 02.11.09)	102,18%
2jährige zum Stichtag 01.11.12 (*02.11.09 - 01.11.10)	67,63%
übrige Kinder unter drei Jahren (*ab 02.11.10)	11,78%
Kinder unter drei Jahren gesamt	30,95%

2.10 Gesamt-Situation Zuständigkeitsbereich

Entwicklung Kinderzahlen:



Planung Kindergartenbedarfsplan 2013																
	Plätze Plan 11/12	Gruppen Plan 11/12	Typ I				Typ II				Typ III				Plätze gesamt 12/13	Gruppen gesamt 12/13
KJA gesamt			25	35	45	Gruppen- anzahl	25	35	45	Gruppen- anzahl	25	35	45	Gruppen- anzahl		
Ascheberg	550	26	17	90	153	13	5	8	7	2	2	247	21	11,01	550	26,01
Billerbeck	382	19,3	6	70	114	9,5	1	15	16	3,2	2	141	18	6,62	383	19,32
Havixbeck	380	19	15	63	65	7,15	0	12	27	3,9	3	130	73	8,96	388	20,01
Lüdinghausen	775	37,9	17	183,5	139,5	17	5	23	32	6	13	242	105	15,45	760	38,45
Nordkirchen	281	14,3	13	40	37	4,5	5	19	12	3,6	7	113	43	6,82	289	14,92
Nottuln	685	32,2	16	105	116	11,7	5	25	15	4,5	14	252	124	16,84	672	33,04
Olfen	380	18,5	12	72	56	7	24	3	3	3	22	142	16	7,36	350	17,36
Rosendahl	398	19	8	55	47	5,5	5	23	7	3,5	0	208	37	10,01	390	19,01
Senden	688	33	16	43	161	11	2	22	26	5	20	326	119	19,79	735	35,79
KJA gesamt	4519	219,2	120	721,5	888,5	86,35	52	150	145	34,7	83	1801	556	102,86	4517	223,91
davon U3	3781														3738	
davon U3	738														780	

Es ergibt sich aus der Planung für 2012/13 folgende Aufteilung nach Betreuungszeiten:

	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		gesamt	
	Plätze	%	Plätze	%	Plätze	%	Plätze	%
Ascheberg	24	4,36%	345	62,73%	181	32,91%	550	100,00%
Billerbeck	9	2,35%	226	59,01%	148	38,64%	383	100,00%
Havixbeck	18	4,64%	205	52,84%	165	42,53%	388	100,00%
Lüdinghausen	35	4,61%	448,5	59,01%	276,5	36,38%	760	100,00%
Nordkirchen	25	8,65%	172	59,52%	92	31,83%	289	100,00%
Nottuln	35	5,21%	382	56,85%	255	37,95%	672	100,00%
Olfen	58	16,57%	217	62,00%	75	21,43%	350	100,00%
Rosendahl	13	3,33%	286	73,33%	91	23,33%	390	100,00%
Senden	38	5,17%	391	53,20%	306	41,63%	735	100,00%
KJA gesamt	255	5,65%	2672,5	59,17%	1589,5	35,19%	4517	100,00%

Mit der Planung für das Kindergartenjahr 2012/13 können voraussichtlich folgende Versorgungsquoten erreicht werden:

	Ascheberg	Billerbeck	Havixbeck	Lüdinghausen	Nordkirchen	Nottuln	Olfen	Rosendahl	Senden	gesamt	Vorjahreswert
3- bis 6jährige (*vor 02.11.09)	109,67%	99,84%	102,37%	101,82%	104,30%	103,23%	107,95%	109,17%	106,06%	104,78%	102,55%
2jährige zum Stichtag 01.11.12	59,52%	61,06%	59,78%	60,21%	53,29%	50,14%	65,79%	55,56%	46,78%	56,03%	53,87%
übrige Kinder unter drei Jahren (*ab 02.11.10)	4,02%	9,09%	10,54%	7,77%	13,04%	6,80%	9,87%	9,41%	7,02%	8,04%	7,12%
Kinder unter drei Jahren gesamt	22,67%	28,39%	26,90%	25,13%	27,34%	21,68%	28,51%	23,41%	19,92%	24,14%	22,79%

Zum Stand 23.01.2012 wurden folgende Anmeldequoten von den Tageseinrichtungen für Kinder übermittelt:

	3- bis 6 Jahre	2jährige	U2	U3 gesamt
Ascheberg	101,65%	69,84%	11,65%	31,20%
Billerbeck	102,30%	63,46%	9,09%	29,29%
Havixbeck	100,33%	57,61%	16,22%	29,96%
Lüdinghausen	108,77%	83,25%	8,03%	32,93%
Nordkirchen	92,76%	81,58%	15,94%	39,25%
Nottuln	102,18%	67,63%	11,78%	30,95%
Olfen	104,17%	77,63%	9,21%	32,02%
Rosendahl	99,00%	66,67%	10,75%	27,72%
Senden	99,16%	80,70%	11,52%	33,97%
KJA gesamt	101,88%	73,03%	11,21%	31,95%

Allgemeine Regelungen

Behinderungsbedingter Mehraufwand:

Plätze mit behinderungsbedingtem Mehraufwand:

Tageseinrichtungen kirchliche Träger

	25 Std.	35 Std.	45 Std.	gesamt
Typ I	1	14	31	46
Typ II	0	7	1	8
Typ III	1	54	17	72
gesamt	2	75	49	126

Tageseinrichtungen finanzschwache Träger

	25 Std.	35 Std.	45 Std.	gesamt
Typ I	0	14	16	30
Typ II	0	0	0	0
Typ III	1	21	6	28
gesamt	1	35	22	58

Tageseinrichtungen Elterninitiativen

	25 Std.	35 Std.	45 Std.	gesamt
Typ I	0	1	1	2
Typ II	0	0	0	0
Typ III	0	2	4	6
gesamt	0	3	5	8

Tageseinrichtungen kommunale Träger

	25 Std.	35 Std.	45 Std.	gesamt
Typ I	0	3	3	6
Typ II	0	0	1	1
Typ III	0	7	4	11
gesamt	0	10	8	18

Die Bewilligung für eine Tageseinrichtung erfolgt, sobald entsprechende Bestätigungen des Landesjugendamtes zum behinderungsbedingten Mehraufwand vorliegen und solange nach der obigen Planung Pauschalen zur Verfügung stehen. Die Plätze werden zunächst dem in der Einrichtung mit der betroffenen Stundenzahl am häufigsten vertretenen Gruppentyp zugeordnet. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn z.B. das betroffene Kind aufgrund seines Alters einem anderen Gruppentyp zuzuordnen ist.

3. Vergleichsdaten aus dem Vorjahr (2011/12)

Planungsdaten Kindergartenbedarfsplan 2011/12												KJA gesamt	
	Plätze Plan 10/11	Planung 2011/12										Plätze gesamt 11/12	
		Typ I			Typ II			Typ III					
		a	b	c	a	b	c	a	b	c			
Ascheberg	545	15	95	170	5	9	6	2	243	5	550		
Billerbeck	398	9	81	100	1	18	15	2	141	15	382		
Havixbeck	390	12	50	58	0	9	24	2	173	52	380		
Lüdinghausen	806	25	152	143	5	17	23	10	319	81	775		
Nordkirchen	296	13	25	32	3	21	10	4	122	51	281		
Nottuln	691	13	90	97	5	12	23	18	327	100	685		
Olfen	350	15	58	47	31	6	3	26	179	15	380		
Rosendahl	415	9	59	62	4	16	5	1	220	22	398		
Senden	688	26	51	203	2	13	25	9	305	54	688		
KJA gesamt	4579	137	661	912	56	121	134	74	2029	395	4519		

	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		gesamt	
	Plätze	%	Plätze	%	Plätze	%	Plätze	%
Ascheberg	22	4,00%	347	63,09%	181	32,91%	550	100,00%
Billerbeck	12	3,14%	240	62,83%	130	34,03%	382	100,00%
Havixbeck	14	3,68%	232	61,05%	134	35,26%	380	100,00%
Lüdinghausen	40	5,16%	488	62,97%	247	31,87%	775	100,00%
Nordkirchen	20	7,12%	168	59,79%	93	33,10%	281	100,00%
Nottuln	36	5,26%	429	62,63%	220	32,12%	685	100,00%
Olfen	72	18,95%	243	63,95%	65	17,11%	380	100,00%
Rosendahl	14	3,52%	295	74,12%	89	22,36%	398	100,00%
Senden	37	5,38%	369	53,63%	282	40,99%	688	100,00%
KJA gesamt	267	5,91%	2811	62,20%	1441	31,89%	4519	100,00%

Erfahrungsgemäß werden gerade jüngere Kinder oft erst kurzfristig in den Kindertageseinrichtungen angemeldet. Die Anmeldequoten für die Altersgruppe der unterdreijährigen Kinder für das Kindergartenjahr 2011/12 liegen dementsprechend zum Stand 20.01.2011 (mehr als 6 Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres) deutlich unterhalb der im September 2011 (1 Monat nach Beginn des Kindergartenjahres) ermittelten Werte für das Kindergartenjahr 2011/12. Wie sich Anmeldequoten im Verlauf des Jahres verändern können, zeigen die beiden folgenden Übersichten:

Anmeldequoten für das Kindergartenjahr 2011/12 – Stand 20.01.11:
(ohne Doppelmeldungen)

	KJG	3- bis 6 Jahre	HW gesamt	2jährige	U2	U3 gesamt
Ascheberg	101,26%	102,04%	80,82%	72,36%	5,70%	26,94%
Billerbeck	100,37%	100,34%	84,88%	68,67%	14,80%	30,82%
Havixbeck	100,34%	99,68%	71,91%	61,54%	15,64%	31,11%
Lüdinghausen	102,72%	102,19%	75,77%	64,92%	10,32%	28,65%
Nordkirchen	101,03%	100,00%	82,54%	75,00%	11,72%	31,10%
Nottuln	100,38%	99,66%	78,31%	66,87%	10,27%	28,95%
Olfen	100,75%	100,00%	72,62%	62,03%	4,67%	24,45%
Rosendahl	97,35%	99,39%	70,79%	51,55%	5,33%	22,18%
Senden	99,62%	98,81%	78,79%	63,59%	8,72%	28,01%
KJA gesamt	100,56%	100,33%	77,49%	65,01%	9,65%	28,11%

Anmeldequoten für das Kindergartenjahr 2011/12 – Stand Sept. 11:
(kann Doppelmeldungen enthalten, da Daten nicht namentlich erfasst wurden)

	KJG	3- 6 Jahre	HW gesamt	2jährige	U2	U3 gesamt
Ascheberg	101,76%	101,58%	73,97%	59,68%	12,21%	27,46%
Billerbeck	100,37%	100,00%	88,37%	77,11%	13,86%	32,28%
Havixbeck	95,29%	94,06%	84,04%	71,28%	16,13%	34,64%
Lüdinghausen	101,53%	101,25%	89,80%	77,89%	10,82%	32,87%
Nordkirchen	100,00%	99,04%	90,91%	88,06%	15,89%	38,07%
Nottuln	100,94%	99,66%	98,18%	103,75%	14,16%	42,11%
Olfen	96,65%	98,63%	86,90%	78,21%	9,80%	32,90%
Rosendahl	100,00%	99,05%	76,74%	61,70%	8,14%	27,07%
Senden	98,66%	99,31%	103,72%	94,21%	15,45%	42,86%
KJA gesamt	99,20%	98,97%	89,56%	81,11%	13,05%	35,30%

Betreuungsquoten im Kindergartenjahr 2011/12:

(ermittelt anhand von Meldungen der Tageseinrichtung im September 11):

	KJG	3- 6 Jahre	HW gesamt	2jährige	U2	U3 gesamt
Ascheberg	101,76%	101,58%	73,29%	58,87%	9,16%	25,13%
Billerbeck	100,00%	99,66%	80,23%	67,47%	12,38%	28,42%
Havixbeck	95,29%	94,06%	62,77%	50,00%	11,29%	24,29%
Lüdinghausen	99,83%	99,69%	73,47%	52,11%	6,44%	21,45%
Nordkirchen	99,49%	98,56%	84,85%	61,19%	10,60%	26,15%
Nottuln	100,56%	99,32%	69,09%	45,63%	5,10%	17,74%
Olfen	95,54%	97,61%	79,76%	53,85%	6,54%	22,51%
Rosendahl	100,00%	99,05%	72,09%	55,32%	8,14%	24,81%
Senden	98,09%	98,79%	81,91%	53,68%	5,34%	22,16%
KJA gesamt	99,17%	98,94%	74,89%	54,17%	7,74%	22,92%

4. Grundaussagen Kindergartenbedarfplanung 2012/13

- Die Planung gilt wegen des weiteren vorgesehenen Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und der weiter rückläufigen Zahl der 3- bis 6jährigen Kinder nur für das Kindergartenjahr 2012/13
- Vorrang bei der Planung hatte die Sicherstellung des Rechtsanspruchs für 3- bis 6jährige Kinder; die Kindergartenplätze sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen; d.h. auch in kleineren Ortsteilen soll ein entsprechendes Platzangebot vorgehalten werden
- Bei der Planung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren werden auch weiterhin vorrangig Plätze für 2jährige Kinder berücksichtigt. Der Ausbau von Plätzen für 2jährige Kinder ist durch verstärkte Bildung des Gruppentyps I (2- bis 6jährige Kinder) mit 4 bis 6 Plätzen für 2jährige Kinder vorgesehen. Dieser künftige „Standardgruppentyp“ wurde erneut flächendeckend für alle Städte und Gemeinden in die Planung einbezogen.
- Für jede Stadt/Gemeinde wurde eine Grundversorgung, d.h. das Vorhandensein aller drei Gruppentypen vorgesehen.
- Aufgrund der Erfahrungen der letzten drei Kindergartenjahre wurde für die Plätze für behinderte/von Behinderung bedrohte Kinder erneut ein trägerartenspezifischer „Pool“ gebildet. Bewilligungen dieser Plätze an einen Träger erfolgen, sobald die Bestätigung des behinderungsbedingten Mehraufwands durch das Landesjugendamt erfolgt ist und solange entsprechende Platzkontingente im Pool zur Verfügung stehen.